

**Neufassung der Satzung der  
Gemeinde Collenberg  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer  
Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang  
stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 24.06.2019**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Collenberg folgende Satzung:

**ERSTER TEIL**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Collenberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird eine Woche nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

## ZWEITER TEIL

### Einzelne Gebühren

#### § 4 Grabgebühr

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist für

a) Einzelgrabstätte	750,00 €
b) Einzelgrabstätte zur Tieferlegung	1.100,00 €
c) Familiengrabstätte	2.200,00 €
d) Kindergrabstätte	350,00 €
e) eine Urnengrabstätte	1.000,00 €
f) Urnenfeld anonym	400,00 €
g) Urnenreihengrab	1.250,00 €

(2) Ehrengabstätten werden von der Gemeinde Collenberg für die Dauer der Ruhefrist der Ehrenperson und deren/dessen Ehegatten gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Gebühren gelten für alle Grabstätten, deren Ausmaße der Friedhofssatzung (§ 13 Abs. 4) entsprechen. Für Grabstätten größerer oder minderer Flächen (z.B. Dreifachgräber) werden die Gebühren unter Anrechnung des Erhöhungs- oder Minderungsfaktors ermittelt.

(4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Dauer eines bestehenden Nutzungsrechts hinausreicht, sind die Grabgebühren vom Zeitpunkt des Ablaufs bis zum Ende des Verlängerungszeitraums (§ 13 Abs. 5 Satz 4 der Friedhofssatzung) im Voraus zu entrichten.

(5) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten wird pro Jahr der Verlängerung 1/25 des maßgeblichen Betrages nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 zuzüglich eines Sockelbetrages in Höhe von 15,00 € erhoben.

#### § 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen:

für das Herstellen, Ausheben und Schließen

➤ eines Einzelgrabes	250,00 €
➤ eines Kindergrabes	135,00 €
➤ eines Urnengrabes	115,00 €
➤ für die Tieferlegung wird ein Zuschlag in Höhe von erhoben.	80,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung

des Leichenhauses / Aussegnungshalle beträgt	290,00 €
bei Urnenbeisetzung ohne Nutzung des Leichenhauses	100,00 €

Die Gebühr für die Nutzung der Leichenkühlanlage beträgt pro Tag	20,00 €
--	---------

## § 6 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| ➤ für die Genehmigung eines Grabmals oder einer Grabeinfassung  | 25,00 € |
| ➤ für die Erteilung einer Genehmigung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, Befahren des Friedhofsbereiches mit Kraftfahrzeugen | 40,00 € |
| ➤ für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt  | 25,00 € |
| ➤ für die Erteilung schriftlicher Auskünfte, Bescheinigungen u.a.   | 25,00 € |
| ➤ für die Gestehungskosten der Trittplatten je Grabstätte (2 lfdm) in den zutreffenden Friedhofsteilen  | 25,00 € |

(2) Für sonstige Leistungen und Amtshandlungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in Höhe vergleichbarer Leistungen nach dieser Satzung erhoben. Bei der Gebührensatzung werden insbesondere Art, Zeit und Umfang der Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen berücksichtigt.

## DRITTER TEIL

### Schlussbestimmungen

## § 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.01.2007 sowie die Änderungssatzungen vom 30.11.2007, 13.04.2010 und 22.06.2010 außer Kraft.

## Gemeinde Collenberg

Collenberg, 24. Juni 2019



Karl Josef Ullrich  
1. Bürgermeister



